

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2002

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe .....	46
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie .....	47
Verwaltungsanordnung für kirchliche Friedhöfe .....	47
Bekanntmachung von Änderungen im Beihilferecht .....	50
Bekanntmachung der Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes .....	51
Bekanntmachung über die Berufung von Lektorinnen und Lektoren .....	53
Kirchensiegel .....	53
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	54
Personalnachrichten .....	54

---

**Kirchenverordnung  
zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten  
des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe  
In der Neufassung vom 19. März 2002**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes können in ein Dienstverhältnis auf Probe im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und des Personalbedarfs der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie der dafür zur Verfügung stehenden Stellen aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.
- (3) Über das Verfahren zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sollen die Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie spätestens bei der Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung unterrichtet werden.

§ 2

Bewerbung, Bewerbungsliste

- (1) Die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe setzt eine Bewerbung voraus. Darin sollen sich die Bewerberinnen und Bewerber zu ihren beruflichen Plänen äußern und anzeigen, zu welchem Zeitpunkt sie die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe begehren.
- (2) Bewerbungen um Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sind jeweils bis zum 31. März und 30. September eines Jahres oder unverzüglich nach Bestehen des Zweiten theologischen Examens beim Landeskirchenamt einzureichen. Eine Bewerbung bleibt unter den Voraussetzungen des § 4 für die Dauer der Eintragung in der Bewerbungsliste - in der Regel fünf Jahre - bestehen, soweit sie nicht zurückgenommen wird oder eine Aufnahme in den Probendienst erfolgt ist. Die Frist von fünf Jahren kann auf Antrag unterbrochen werden, wenn besondere Gründe wie z. B. Elternzeit einer Bewerbung entgegenstehen.
- (3) Falls nach fünf Jahren eine Aufnahme in den Probendienst nicht erfolgt ist, prüft die Beratungskommission in einem Gespräch, ob der Kirchenregierung dennoch eine Empfehlung zur Aufnahme in den Probendienst gegeben werden sollte.
- (4) Unter Verwendung eines einheitlichen Formblattes werden Auswertungen des Vikariats vorgenommen und den Bewerbungsunterlagen beigelegt.

§ 3

Entscheidung

- (1) Über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe entscheidet die Kirchenregierung unter den innerhalb der

Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen, die auf der Bewerbungsliste zusammengestellt sind.

- (2) Das Landeskirchenamt legt der Kirchenregierung zur Entscheidung die Bewerbungsliste und die Unterlagen zur Auswertung des Vikariats vor sowie den Vorschlag der Beratungskommission (§ 4) zur Aufnahme in den Probendienst. Der Kirchenregierung steht es frei, unabhängig von dem Vorschlag der Beratungskommission weitere Gespräche mit einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zu führen.

§ 4

Beratungskommission

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung (§ 3 Abs. 1) bildet die Kirchenregierung für den Zeitraum ihrer Amtszeit eine Kommission, der angehören:
  1. die Personalreferentin oder der Personalreferent der Landeskirche (Vorsitz),
  2. eine Pröpstin oder ein Propst (stellvertretender Vorsitz),
  3. zwei nichtordinierte synodale Mitglieder der Kirchenregierung,
  4. die Rechtsreferentin oder der Rechtsreferent der Landeskirche,
  5. eine Mentorin oder ein Mentor.

Unter ihnen sollten mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer sein. Gehören der Kommission weniger als zwei Frauen an, nimmt die Frauenbeauftragte der Landeskirche mit Stimmrecht an den Beratungen der Kommission teil. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält sämtliche Unterlagen.

- (2) Die Kommission nimmt Einsicht in die Bewerbungs- und Auswertungsunterlagen und den Schriftverkehr. Sie führt mit allen Kandidaten und Kandidatinnen ein Gespräch. Auf Grund des gewonnenen Eindrucks in Bezug auf die soziale Kompetenz gibt die Kommission der Kirchenregierung eine qualifizierte Empfehlung zur Frage der Übernahme in den Probendienst, in dem sie die folgenden Kategorien hinsichtlich der Eignung unter dem Aspekt der sozialen Kompetenz bildet: sehr gut geeignet / gut geeignet / geeignet und weniger geeignet.
- (3) Die Kommission kann jederzeit zur Bestätigung der Feststellung des Gesamteindrucks mit Kandidatinnen und Kandidaten ein Kolloquium durchführen. Mit Kandidatinnen und Kandidaten, die länger als zwei Jahre auf der Bewerbungsliste stehen, soll ein solches Kolloquium durchgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. März 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über den  
Vorbereitungsdienst der Kandidaten und  
Kandidatinnen der Theologie  
Vom 19. März 2002**

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in der Fassung vom 1. Februar 1983 (Abl. S. 3), zuletzt geändert am 15. Juli 1999 (Abl. S. 137), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihm das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die Aufnahme des Kandidaten in den Probendienst zum nächstmöglichen Termin feststeht oder dass ein dienstliches Interesse an einer Zusatzausbildung die Aufnahme in den Probendienst verzögert.

(2) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet ferner mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, dass er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

(3) Hat der Kandidat der Theologie die Zweite theologische Prüfung nicht bestanden und wird er auf schriftlich zu begründenden Antrag zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Wird erst nach der in Absatz 2 genannten Frist die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ausgesprochen, so wird das Dienstverhältnis vom Ersten des darauffolgenden Monats neu begründet. Das Dienstverhältnis endet bei Bestehen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1, bei Nichtbestehen gemäß Absatz 2, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist bis zum Ende des Monats zu stellen, in dem dem Kandidaten das Nichtbestehen der Prüfung bekannt gemacht wurde.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchenverordnung zur Aktualisierung der Bezüge zum Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Einführung der inklusiven Sprache sowie zur Bereinigung sprachlicher Ungereimtheiten neu zu fassen.

Wolfenbüttel, den 19. März 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Verwaltungsanordnung  
für kirchliche Friedhöfe  
Vom 12. März 2002**

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ergeht folgende allgemeine Verwaltungsanordnung:

§ 1

Kirchliche Friedhöfe

(1) Kirchliche Friedhöfe im Sinne dieser Verwaltungsanordnung sind öffentliche Begräbnisplätze, die von einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig verwaltet werden. Friedhöfe, die unter Beteiligung einer Kirchengemeinde durch einen Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz (NdsGVBl. S. b II S. 109) verwaltet werden, gelten nicht als kirchliche Friedhöfe.

(2) Die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe richtet sich unbeschadet der allgemeinen staatlichen Bestimmungen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht.

(3) Der kirchliche Friedhof dient verstorbenen Mitgliedern der Kirchengemeinde als Ruhestätte (konfessioneller Friedhof). Verstorbene, die bei Eintritt des Todes nicht Mitglied der Kirchengemeinde waren und auch nicht mit Hauptwohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde polizeilich gemeldet waren, dürfen auf dem Friedhof nur bestattet werden, wenn sie ein Anrecht auf Bestattung in einem Wahlgrab haben oder der Kirchenvorstand vor der Bestattung eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

(4) Befindet sich im Bereich der Kirchengemeinde kein kommunaler Friedhof (Monopolfriedhof), ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Beisetzung Verstorbener ohne evangelisch-lutherisches Bekenntnis auf dem kirchlichen Friedhof zuzulassen. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 2

Widmung, Schließung, Entwidmung

(1) Kirchliche Friedhöfe sind als öffentliche Begräbnisplätze gewidmet und damit dem allgemeinen Rechtsverkehr entzogen. Die Widmung erfolgt mit der ersten Bestattung nach erteilter Genehmigung der Anlegung oder Erweiterung des Friedhofs durch das Landeskirchenamt.

(2) Eine Schließung erfolgt durch Beschluss des Kirchenvorstandes, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Die Schließung verändert die Rechtsnatur des kirchlichen Friedhofes als öffentlicher Begräbnisplatz nicht. Sie hat zur Folge, dass auf dem Friedhof Bestattungen nur solcher Verstorbener zugelassen sind, die bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben; Verlängerungen von Nutzungsrechten erfolgen in diesen Fällen grundsätzlich nur zur Anpassung der Ruhefristen.

(3) Durch die Entwidmung wird die volle Verkehrsfähigkeit des Friedhofsgrundstücks oder einer Teilfläche wieder hergestellt. Über die Entwidmung entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss, der der aufsichtlichen Genehmigung

des Landeskirchenamtes bedarf. Ein Friedhof kann erst dann entwidmet werden, wenn

- a) der Friedhof nach Absatz 2 geschlossen ist; bei Teilflächen eines Friedhofs, auf denen Nutzungsrechte nicht bestehen, bedarf es keiner vorheriger Schließung;
- b) die Ruhefristen sämtlicher Grabstellen abgelaufen sind und
- c) Nutzungsrechte nicht mehr bestehen oder die Inhaber der Nutzungsrechte auf diese verzichtet haben.

(4) Schließungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden vom Kirchenvorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Verwaltungsanordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände (RS Nr. 145) gilt hierfür entsprechend. Sind nur einzelne Grabstellen oder unbelegte Flächen betroffen, kann auf eine Bekanntmachung verzichtet werden, wenn etwaige Nutzungsberechtigte anderweitig schriftlich benachrichtigt werden.

### § 3

#### Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in Friedhofskapellen statt.

(2) In Ausnahmefällen kann das Pfarramt nur dann die Benutzung der Kirche zulassen, wenn

- a) eine Trauerfeier als christlicher Gottesdienst stattfinden soll,
- b) der oder die Verstorbene der Landeskirche oder einer anderen Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet und
- c) ein Nutzungsentgelt erhoben wird, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

(3) Der Kirchenvorstand kann im Fall des Absatz 2 die Aufbewahrung des Sarges in der Kirche unmittelbar vor und während der Trauerfeier zulassen, wenn

- a) die Friedhofsordnung dem nicht entgegensteht,
- b) hygienische und ordnungspolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen,
- c) räumliche oder liturgische Gründe nicht entgegenstehen.

### § 4

#### Friedhofsverwaltung, Friedhofsordnung

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet den Friedhof und erlässt eine Friedhofsordnung auf der Grundlage des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musters (RS Nr. 615) in der jeweiligen Fassung. Besondere örtliche Verhältnisse können dabei berücksichtigt werden. Die Friedhofsordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der öffentlichen Bekanntmachung (RS Nr. 145).

(2) Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass auch in der Gestaltung des Friedhofs dessen Aufgabe als Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi zum Ausdruck kommt.

(3) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung gehört zu den Aufgaben, die der geschäftsführende Pfarrer für den Kirchenvorstand wahrnimmt. Der Kirchenvorstand kann einen Ausschuss (§ 51 Kirchengemeindeordnung) oder bestimmte Personen mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Zulassung von Gewerbetreibenden, der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, der Erhebung von Gebühren und mit sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ausschuss und die Beauftragten sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden. Seine Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Beauftragung nicht berührt.

### § 5

#### Haushaltsführung, Friedhofsgebühren

(1) Der Kirchenvorstand erhebt für die Benutzung des Friedhofs und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Friedhofsgebühren nach Maßgabe der vom Kirchenvorstand erlassenen Gebührenordnung. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung so festzulegen, dass das Gebührenaufkommen grundsätzlich die laufenden Kosten der Friedhofsverwaltung deckt, die Erhaltung und Unterhaltung der Einrichtung des Friedhofs ermöglicht und die Bildung von zweckbestimmten Rücklagen zulässt. Die Verpflichtungen der politischen Gemeinde gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. November 1927 (GuVS 1927 S. 405) bleiben unberührt.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung des Friedhofs sind in dem Haushaltsabschnitt 08 des Gesamthaushaltsplans der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Diese Mittel sind getrennt von den übrigen kirchlichen Mitteln nachzuweisen. Die zur Unterhaltung des Friedhofs erforderlichen Ausgaben werden ausschließlich aus diesem Haushaltsabschnitt bestritten. Zuschüsse aus anderen kirchlichen Mitteln dürfen nicht geleistet werden.

(3) Reichen die Einnahmen aus der Friedhofsverwaltung nicht aus, die laufenden Kosten des Friedhofs zu decken und notwendige Rücklagen zu bilden, ist unverzüglich von der Kirchengemeinde ein schriftlicher Antrag auf Abdeckung des Defizits an die politische Gemeinde zu richten. Außerdem ist die Möglichkeit einer Anhebung der Friedhofsgebühren zu prüfen.

(4) Die Friedhofsgebühren werden durch einen an den Antragsteller oder Nutzungsberechtigten zu richtenden Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Gebührenbescheid enthält in der Regel einen Hinweis darauf, dass die Gebühren über den Bestatter abgerechnet werden und dieser eine Kopie des Gebührenbescheides erhält.

(5) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühren sind mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des geltenden Rechts die Benutzung des Friedhofs

untersagen und Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(7) Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die zuständige staatliche oder kommunale Stelle beigetrieben. Für die Verjährung der Gebühren gelten die für kommunale Friedhöfe maßgeblichen staatlichen Bestimmungen entsprechend.

#### § 6

##### Friedhofsregister

(1) Neben dem nach der Kirchenbuchordnung zu führenden Bestattungsbuch über die Amtshandlungen sind folgende Friedhofsregister anzulegen:

- a) ein Belegungsplan (Absatz 2) mit Übersicht über die Dauer der Nutzungsrechte zur Fristenkontrolle,
- b) ein Bestattungsverzeichnis (Absatz 3).

(2) Im Belegungsplan sind alle Grabstellen, auch die noch nicht belegten, eingezeichnet. Aus dem Belegungsplan müssen ersichtlich sein:

- a) Lage jeder Grabstätte (Feld, Reihe, Nummer),
- b) Ruhefrist und Nutzungsdauer (einschließlich eingeräumter Verlängerungen),
- c) Bestattungsdatum (nach jeder Bestattung einzutragen),
- d) Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten,
- e) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten und seines vorgesehenen Nachfolgers.

(3) In das Bestattungsverzeichnis werden alle Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge eingetragen. Es enthält:

- a) die laufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname sowie Alter des Verstorbenen,
- c) Tag der Bestattung,
- d) Art und Lage des Grabes (Feld, Reihe, Nummer).

#### § 7

##### Einebnungen von Grabstellen, Fristenkontrolle

(1) Der Kirchenvorstand stellt in jedem Jahr fest, an welchen Grabstellen die Nutzungsdauer im Verlauf des jeweiligen Jahres enden wird.

(2) Der Kirchenvorstand ist gehalten, Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern auf den bevorstehenden Ablauf der Nutzungsrechte hinzuweisen; er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

(3) Ist nach Verstreichen eines halben Jahres seit Ablauf der Nutzungsdauer trotz fortgesetzten Hinweises auf der Grabstelle eine Verlängerung der Nutzungsdauer nicht beantragt worden, wird die Grabstelle eingeebnet, abgeräumt und für eine anderweitige Belegung vorgesehen. Die Einebnung kann vorher erfolgen, wenn friedhofsplanerische Gründe dazu Veranlassung geben. Spätestens drei Jahre nach Ablauf der Nutzungsrechte soll die Grabstelle abgeräumt worden sein.

#### § 8

##### Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Alle Grabstellen, auch noch nicht belegte Wahlgrabstellen, sind spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes in der eines Friedhofs würdigen Weise zu bepflanzen, gärtnerisch herzurichten und zu unterhalten.

(2) Anonyme Grabstellen sowie Ganzabdeckungen von Grabstellen durch Steinplatten oder Kies anstelle einer Begrü- nung vermitteln Trostlosigkeit und entsprechen nicht dem Charakter des kirchlichen Friedhofs als Stätte der Verkündi- gung des Ostersiegers Jesu Christi. Anonyme Grabstellen sind zu vermeiden.

(3) Anstelle anonymer Grabstellen oder Ganzabdeckungen sollen angeboten werden

- a) besondere Grabstellen mit späterem Wegfall der Pflegever- pflichtung bei Fortzug, Gebrechlichkeit oder Tod des Nut- zungsberechtigten und eine Einsaat von Rasen durch die Kirchengemeinde,
- b) Rasengrabstellen auf einem besonderen Grabfeld, das nicht mit Grabmal und Bepflanzungen versehen werden darf, und einem gemeinsamen Grabmal mit den Namen und Lebensdaten der dort Beerdigten oder auf der Grabstelle in den Boden eingelassenen Steinplatten mit solchen Anga- ben.
- c) Grabpflegevereinbarungen der Nutzungsberechtigten mit einer örtlichen Gärtnerei, mit der Treuhandstelle für Grab- pflege oder mit der Kirchengemeinde, auch als Dauerbe- pflanzung mit immergrünen Bodendeckern (z. B. Efeu).

#### § 9

##### Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestal- tung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Die Nut- zungsberechtigten und die von ihnen Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass das Grabmal entsprechend seiner Größe sicher und dauerhaft gegründet sowie mit dem Fundament durch Dübel fest verbunden ist und in verkehrssicherem Zustand erhalten wird. Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe und Krematorien (RS Nr. 619) sind zu beachten.

(2) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen erst errichtet oder geändert werden, nachdem der Kirchenvorstand sie schriftlich genehmigt hat. Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht den Vor- schriften der Friedhofsordnung entspricht.

(3) Nutzungsberechtigte und von diesen Beauftragte haften für alle Schäden, die durch Verletzung der Friedhofsordnung oder der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 entstehen.

#### § 10

##### Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Nutzungsbe- rechtigten und ihrer Beauftragten achtet der Kirchenvorstand auf die Verkehrssicherheit des Friedhofs, insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsge- nossenschaften.

(2) Zu diesem Zweck überprüft der Kirchenvorstand alljährlich nach Ablauf der Frostperiode vor Beginn der Karwoche durch mindestens zwei Personen die Grabmale auf ihre Standfestigkeit. Ergibt die Überprüfung, dass Grabmale nicht oder nicht mehr ausreichend befestigt sind, werden die Inhaber der Nutzungsrechte der Grabstelle unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Friedhofsordnung zur Behebung des Mangels aufgefordert. Zugleich soll ein Hinweis auf der Grabstelle erfolgen.

(3) Zur Behebung des Mangels ist den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zu setzen, deren Dauer sich nach dem Ausmaß der Gefährdung richtet. Zugleich ist ihnen anzukündigen, dass das Grabmal bei ergebnislosem Ablauf der Frist zur Abwehr von Gefahren niedergelegt wird. Vor der Niederlegung sollte die Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) als die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Verwaltungsbehörde benachrichtigt werden.

(4) Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr hat die Niederlegung des Grabsteines unter Hinzuziehung oder Benachrichtigung der Verpflichteten sofort zu geschehen. Sind die Verpflichteten nicht rechtzeitig erreichbar, werden sie über die getroffenen Maßnahmen nachträglich verständigt.

(5) § 7 Abs. 1 ist zu beachten.

§ 11

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, zu beachten. Sie haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen. Der Kirchenvorstand kann bestimmen, dass gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof erst nach schriftlicher Zulassung des Gewerbetreibenden durch den Kirchenvorstand vorgenommen werden dürfen.

(2) Einem Antrag auf Zulassung sind ein Nachweis des Gewerbetreibenden über seine für die Ausführung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung (Bestätigung der zuständigen Berufsorganisation oder einer anderen zuständigen Stelle) und eine Erklärung beizufügen, in der sich der Gewerbetreibende verpflichtet, die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung kann versagt werden, wenn dem Gewerbetreibenden wegen Verstößen gegen die Friedhofsordnung auf einem anderen kirchlichen Friedhof die Zulassung entzogen worden ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößt hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

§ 12

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 13

Rechtsbehelf

(1) Der Empfänger eines ihn belastenden Bescheides des Kirchenvorstandes in einer Friedhofsangelegenheit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kirchenvorstand und beim Landeskirchenamt gegen den Bescheid erheben. Über diesen Rechtsbehelf ist der Empfänger jedes belastenden Bescheides schriftlich zu belehren (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Ändert der Kirchenvorstand auf den Widerspruch seinen Bescheid nicht ab, so leitet er ihn nebst dem zu Grunde liegenden Bescheid unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt entscheidet durch Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Für das Widerspruchsverfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14

Schlussbestimmung

(1) Für die Verwaltung von Friedhöfen anderer kirchlicher Körperschaften und für gemeinsame Friedhofsverwaltungen durch mehrere kirchliche Körperschaften gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung entsprechend.

(2) Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im landeskirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 23. März 1982 (Amtsbl. S. 41) in der Neufassung vom 12. Oktober 1993 (Amtsbl. S. 167) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. März 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Siehelschmidt

RS 487

**Bekanntmachung  
von Änderungen im Beihilferecht**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stck. 2 vom 1. März 2002 wurde auf Seite 29 bereits auf verschiedene Änderungen im Beihilferecht hingewiesen. Die zum 1. Januar 2002 eingetretenen Änderungen (Wegfall der Wahlleitungen etc.) wurden im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 35/2001 veröffentlicht. Der entsprechende Auszug des Artikels 4 aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. 2001 Seite 806) wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. März 2002

**Landeskirchenamt**

Müller

Haushaltsbegleitgesetz 2002 (HBegleitG 2002)  
Vom 18. Dezember 2001

- Auszug -

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 74 a Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ durch den Betrag „250 Euro“ ersetzt.

2. § 75 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstgrenze im Sinne des Absatzes 1 beträgt für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 8	3700 Euro,
A 9 bis A 12	4300 Euro,
A 13 bis A 16, AH 1, AH 2, C 1 bis C 4, B 1 bis B 4, R 1 bis R 4	4900 Euro,
ab B 5, ab R 5	5500 Euro

(Bruttobetrag).“

3. In § 75 b Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „12000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „6100 Euro“ und der Betrag „48000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „24500 Euro“ ersetzt.

4. § 87 c erhält folgende Fassung:

„§ 87 c  
Beihilfen

(1) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes geltenden Vorschriften Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Beihilfeberechtigt sind auch die Beamten, deren wöchentliche Arbeitszeit nach Maßgabe des § 80 a Abs. 4, des § 80 b oder des § 87 a Abs. 4 mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt ist.

(3) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und eine gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen). Satz 1 gilt nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die

1. vor dem 1. Januar 2002 das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

2. am 31. Dezember 2001 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 behindert sind (Schwerbehinderte), solange diese andauert.“

5. In § 98 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „11 Euro“ ersetzt.

6. Dem § 224 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„§ 87 c Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

RS 701

**Bekanntmachung  
der Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes  
Vom 14. Dezember 2001**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 14. Dezember 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes bekannt gemacht.

Damit wird die Neufassung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) (Lk Amtsblatt vom 31.10.86, S. 97 ff.) unter Berücksichtigung des bisher nicht bekannt gemachten Artikels 21 des EURO-Anpassungsgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), welcher ebenfalls nachfolgend bekannt gemacht wird, geändert.

Wolfenbüttel, den 11. Februar 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Gesetz  
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes  
Vom 14. Dezember 2001**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen, insbesondere auch als Kirchgeld von Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht angehört (besonderes Kirchgeld).“

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Der Kultusminister“ durch die Worte „Das Kultusministerium“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Eheleute nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes- (Diözesan-) Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

a) bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten zu bemessen.

b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.“

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a gilt § 51 a des Einkommensteuergesetzes.“

dd) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Nummer 3 Buchst. b gilt § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung der Einkünfte entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird für das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestimmt, so gilt für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens § 51 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 348“ durch die Verweisung „§ 347“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „durch den Minister der Finanzen“ durch die Worte „hinsichtlich der Steuerpflichtigen, bei denen Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer festzusetzen und zu erheben ist, durch das Finanzministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „den Minister der Finanzen“ durch die Worte „das Finanzministerium“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 7 werden die Worte „Der Minister der Finanzen“ durch die Worte „Das Finanzministerium“ ersetzt.

6. In § 17 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Auf Veranlagungszeiträume vor 2001 ist das Kirchensteuerrahmengesetz in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Hannover, den 14. Dezember 2001

### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Sigmar Gabriel

### Auszug aus dem Niedersächsischen EURO-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701)

## Artikel 21

### Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag „0,05 Deutsche Mark“ durch die Worte „den Cent“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen jeweils auf 0,01 Deutsche Mark, bei anderen Lohnzahlungen auf 0,05 Deutsche Mark“ durch die Worte „jeweils auf den Cent“ ersetzt.

## Artikel 48

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend vom Satz 1 tritt Artikel 22 hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. Juli 2002 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2001

### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Sigmar Gabriel



## Bekanntmachung über die Berufung von Lektorinnen und Lektoren

Gemäß der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes (Landeskirchliches Amtsblatt 1994/6 Abs. 2.7) wurden folgende Lektorinnen und Lektoren am 3. Februar 2002 in der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel in ihren Dienst eingeführt:

Christian Ahrens	Wolfenbüttel	Propstei Wolfenbüttel
Simone Bares	Salzgitter	Propstei SZ-Lebenstedt
Christiane Bopp	Braunschweig	Propstei Braunschweig
Vio Dietrich	Königsutter	Propstei Königsutter
Christoph Dietrich	Königsutter	Propstei Königsutter
Daniel Dobes	Salzgitter	Propstei SZ-Lebenstedt
Ingrid Grote	Königsutter	Propstei Königsutter
Brigitte Just	Goslar	Propstei Goslar
Herbert Micknass	Wolfsburg	Propstei Vorsfelde
Anke von Kowalski	Büddenstedt	Propstei Helmstedt
Bärbel Mock	Büddenstedt	Propstei Helmstedt
Heidemarie Naumann	Gittelde	Propstei Seesen
Petra Schoenawa	Werlaburgdorf	Propstei Schöppenstedt
Hartmut Steen	Braunschweig	Propstei Braunschweig
Angelika Steiniger	Achim	Propstei Schöppenstedt
Christian Werner	Braunschweig	Propstei Braunschweig
Thomas Wüste	Salzgitter	Propstei SZ-Lebenstedt
Jörg Zimmer	Wolfenbüttel	Propstei Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 18. März 2002

### Landeskirchenamt

Kollmar

### Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

1. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Salvator Trautenstein  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuz mit den griechischen Buchstaben  
Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
ST. SALVATOR TRAUTENSTEIN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Salvator Trautenstein  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Bibel, Kreuz, Abendmahlskelch

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU  
TRAUTENSTEIN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 14. März 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Bornhausen mit Mechtshausen-Bilderlahe**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Bornhausen und Mechtshausen-Bilderlahe zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Engelade**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände St. Georg Herrhausen, Dannhausen und Engelade zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Vallstedt mit Alvesse und Wierthe**. Die Pfarrstelle wird zum 1. Juni 2002 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Vallstedt, Alvesse und Wierthe zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Badenhausen mit Windhausen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Badenhausen und Windhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Remlingen mit Semmenstedt und Timmern**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Remlingen, Semmenstedt und Timmern zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Eine neue **Stelle für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Goslar** ist zu besetzen. Aufgabenstellung dieser Pfarrstelle, die dienstaufsichtsrechtlich dem Propst der Ev.-luth. Propstei Goslar zugeordnet ist, ist insbesondere die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Goslar in Planung und Durchführung. Ein Schwerpunkt soll die Mitarbeit in Konfirmanden- und Jugendprojekten der Kirchengemeinde St. Georg in Goslar sein.

Darüber hinaus soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber gemeinsam mit den Kirchengemeinden in der Stadt Goslar eine kooperative Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit unter veränderten personellen Rahmenbedingungen entwickeln und initiieren. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend der Ev.-luth. Propstei Goslar und dem Propsteijugend-

diakon wird erwartet. Die Stelle ist auf vier Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf mit Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit beizufügen.

## Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Thomas Helmstedt** ab 1. März 2002 mit **Pfarrer Dr. Lorenz Schlimme**, bisher Hohegeiß.

Die **3. Stelle für die Seelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Braunschweig** über den 30. April 2002 hinaus mit **Pfarrer Christian Anton**.

Die **Pfarrstelle Hohegeiß mit Zusatzauftrag 50 % Urlauberseelsorge und Mithilfe in der Propstei Bad Harzburg** ab 1. Mai 2002 mit **Pfarrer Karl Leyrer**, bisher Mariental mit Barmke.

## Personalnachrichten

### Beurlaubung

**Pfarrerin Martina Helmer-Pham Xuan** wurde ab 1. April 2002 für den Dienst in der EKD als theologische Referentin beurlaubt.

### Ruhestand

**Pfarrer Dankmar von Monkiewitsch**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. April 2002 in den Ruhestand getreten.

### Landeskirchenamt

Landesbischof **Dr. h. c. Christian Krause** wurde mit Wirkung vom 01. März 2002 zunächst in den Wartestand und mit Ablauf des 30. April 2002 in den Ruhestand versetzt.

Propst **Dr. Friedrich Weber**, Wiesbaden, wurde mit Wirkung vom 1. März 2002 zum Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ernannt.

Landeskirchenoberinspektor **Kai Fischer** wurde mit Wirkung vom 1. April 2002 zum Ev.-luth. Kirchenverband Wolfenbüttel versetzt.

Kirchenamtmann **Günter Tobias** wurde mit Wirkung vom 1. April 2002 zum Landeskirchenamtmann ernannt.

### Verstorben

**Pfarrer i. R. Ernst Rintelmann**, Goslar, ist am 21. März 2002 verstorben.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2002

### Landeskirchenamt

Müller

Das Ev.-luth. Missionswerk bat um die Veröffentlichung folgender Stellenausschreibung:

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen trägt als gemeinsame Einrichtung der ev.-luth. Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe als Stiftung privaten Rechts Verantwortung für die Erfüllung des ökumenisch-missionarischen Auftrags der Kirche. Dabei wird es unterstützt von Kirchengemeinden und Freundeskreisen sowie von evangelischen Kirchen in Hessen und im Elsass. Das Missionswerk arbeitet außerhalb Europas mit 18 Partnerkirchen und verbundenen Kirchen in 16 Ländern zusammen.

Da der bisherige Stelleninhaber zur Jahresmitte 2003 in den Ruhestand tritt, ist die Position

**der Direktorin / des Direktors**

neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Missionsausschuss für die Dauer von zehn Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

Die Direktorin/der Direktor muss Pfarrerin/Pfarrer einer der Trägerkirchen sein bzw. werden. Sie/er ist Vorsitzende/r des Missionsvorstands, der die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien leitet.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die das eigene theologisch-geistliche Fundament mit Gemeindeerfahrung, Leitungskompetenz und Kenntnis der kirchlichen Strukturen verbindet sowie über ökumenische Erfahrungen verfügt. Gute englische Sprachkenntnisse und Auslandserfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31.05.2002 an:

**Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)**

Herrn Landessuperintendent H.-H. Jantzen

Postfach 11 09 • 29314 Hermannsburg